

Geschäftsverzeichnissnr. 742
Urteil Nr. 68/94 vom 22. September 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 23 3° der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung, erhoben von A.-M. Frédéric.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern G. De Baets und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. August 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A.-M. Frédéric, wohnhaft in Ostende, Gerststraat 6, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 23 3° der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Februar 1994), soweit im französischen Wortlaut von einem « logement décent » die Rede ist, was eine weniger günstige Bedeutung hätte als der niederländische Ausdruck « behoorlijke huisvesting » und der deutsche Ausdruck « angemessene Wohnung ». Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung des Eigenschaftswortes « décent » in der französischen authentischen Bestimmung.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. August 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

In ihren Schlußfolgerungen vom 6. September 1994 haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie den Hof für offensichtlich unzuständig halten, über die Nichtigkeitsklage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden diese Schlußfolgerungen der referierenden Richter der Klägerin mit am 6. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Klägerin hat mit am 8. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung einer Verfassungsbestimmung zu entscheiden. Der Hof ist daher nicht zuständig, über die von der Klägerin erhobene Klage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt:

Der Hof ist nicht zuständig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. September 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève